

§ 89 Anpassungslehrgang

(1) ¹Der Anpassungslehrgang im Sinn des Art. 11 BayBQFG ist die Ausübung einer der Weiterbildung entsprechenden Tätigkeit. ²Er ist in dafür geeigneten Einrichtungen unter Anleitung von entsprechend qualifizierten Personen zu absolvieren. ³Er kann mit theoretischem Zusatzunterricht einhergehen.

(2) Der Anpassungslehrgang dient dem Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Antrag stellenden Person nach den festgestellten Defiziten fehlen.

(3) ¹Der Anpassungslehrgang wird im Rahmen einer Projektarbeit im Sinn des § 60 Abs. 1 Nr. 2 bewertet. ²Wird diese nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden. ³Im Fall des Nichtbestehens kann der Anpassungslehrgang einmal wiederholt werden. ⁴Im Übrigen gelten §§ 59 bis 67 entsprechend.

(4) Über den bestandenen Anpassungslehrgang erteilt die Weiterbildungseinrichtung eine schriftliche Bestätigung.